54. Ist bei Berechnung der zehnjährigen Frist, nach deren Ablauf den Angestellten der Berufsgenossenichaften nur noch aus einem wichtigen Grunde gekindigt werden kann, jede Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen oder nur die Beschäftigung als Angestellter? Sind bei Berechnung dieser Frist Kriegsjahre zu berückslichen?

MVD. § 693 MJ. 2.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1928 i. S. G. (Nl.) w. G.-N. Baugewerksberußgenossenschaft (Bekl.). III 389/27.
  - I. Landgericht Frankfurt a. M.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der am 2. Februar 1896 geborene Kläger trat am 1. Oktober 1910 bei ber beklagten Berufsgenossenschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung als Lehrling ein. Um 30. Mai 1915 wurde er mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab als Bürogehilse in die Klasse VI bes § 8 der Dienstordnung der Beklagten eingewiesen. Vom 11. März 1916 bis zum 12. April 1919 war er zum Heeresdienst eingezogen. Ein schriftlicher Anstellungsvertrag auf Grund der Dienstordnung der Beklagten wurde am 31. August 1920 geschlossen. Mit Schreiben vom 31. März 1925 kündigte die Beklagte dem Kläger das Diensterhältnis zum 1. Juli 1925. Auf seine Bitte wurde er — unter Ausrechterhaltung der Kündigung — vom 1. Juli 1925 ab auf

Grund eines Privatdienstvertrags weiter beschäftigt. Am 31. März 1926 wurde er endgültig enklassen.

Gegen die Kündigung erhob der Rläger zunächst Beschwerde beim Reichsversicherungsamt. Dieses wies die Beschwerde durch Beschluß vom 29. Oktober 1926 mit der Maßgabe zurück, daß die Kündigung erst mit dem 30. September 1925 wirksam geworden sei. Nunmehr erhob der Kläger die Klage mit dem Untrag, sestzustellen, daß die Kündigung rechtsunwirksam und er trop der Kündigung Angestellter der beklagten Berussgenossensssens geblieden sei; serner verlangt er Zahlung des angeblich rücktändigen Gehalts. Er macht geltend, daß er über 10 Jahre dei der Beklagten beschäftigt gewesen und daß deshalb die zehnjährige Frist verstrichen sei, nach deren Ablauf ihm nur aus einem wichtigen Grunde hätte gekündigt werden können. Aus einem solchen Grunde sei die Kündigung nicht erfolgt. Auch seinem solchen Grunde sei die Kündigung nicht erfolgt. Auch seinen shm die Kriegsjahre nach den getrossenen Tarisübereinkommen 1½ sach anzurechnen, so daß er selbst dei Richtberücksichtigung seiner Lehrlingszeit länger als 10 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen sei.

Die Vorinstanzen haben die Rlage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Ersola.

## Gründe:

Das Berufungsgericht ist ber Aufsassung, daß nach § 693 Abs. 2 RVD. die Beschränkung des Kundigungsrechts auf das Borliegen eines wichtigen Grundes nur gegenüber solchen Angestellten bestehe, die länger als 10 Jahre als Angestellte bei der Genossenschaft beschäftigt gewesen seien. Deshald sei dem Kläger gegenüber, dessen Beschäftigungszeit als Angestellter nicht 10 Jahre betragen habe, die Kündigung jederzeit ohne Einschränkung zulässig gewesen.

Die Rebission meint, es komme nur auf die Dauer der Beschäftigung im allgemeinen an, nicht auf die Dauer der Beschäftigung als Angestellter, namentlich da auch die Dienstordnung der Beklagten nur davon spreche, daß der Angestellte länger als 10 Jahre im Dienste der Genossenschaft tätig gewesen sein müsse.

Die Entstehungsgeschichte bes § 693 Abs. 2 RVO. spricht für die Richtigkeit der vom Berufungsgericht in Ubereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt vertretenen Aufsassung. In der Kommission des Reichstags (Materialien zur Reichsversicherungsordnung,

Kommissionsbericht, drittes Buch, S. 118sig.) war die Ansicht verstreten worden, daß die Vorschriften des zweiten Buchs der Reichse versicherungsordnung über die Krankenkassenbeamten auch auf die Unfallversicherung übernommen werden sollten. Zunächst wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern im Rahmen des Antrags Nr. 369 die Ausstellung von Grundsäßen für die Dienstordnung durch Einfügung eines § 7032 vorgeschlagen. Im Abs. 2 dieses Paragraphen hieß es ursprünglich:

"Nach fünfjähriger Beschäftigung darf eine Kündigung oder

Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen."

Die Vorschrift wurde dann in zweiter Lejung auf Grund des Antrags Nr. 581 dahin abgeändert:

"Ein Ungestellter, der unter der Dienstordnung steht, darf nur aus einem wichtigen Grunde entlassen werden. Das gleiche ailt nach fünfiähriger Beschäftigung für die Kündigung."

Diese Fassung lät klar erkennen, daß hier eine fünfjährige Beschäftigung als Angestellter gemeint war. Bei ber Begründung bes Antrags hob einer ber Antragsteller noch ausdrücklich hervor, daß die Entlassung der Angestellten ohne Kündigung nur aus einem wichtigen Grund erfolgen durfe, daß ihnen nach fünfjähriger Dienstzeit aber auch nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden dürfe. Die Vorschrift ist dann in der jest bestehenden Kassung als § 693 Abs. 2 in das Geset übergegangen, wobei die Reitspanne auf 10 Jahre verlängert wurde. Daß im übrigen eine Underung des sachlichen Inhalts der Borschrift gegenüber der Fassung beabsichtigt gewesen wäre, die sie in der zweiten Lesung der Kommission erhalten hatte, ergibt sich aus den Gesehesmaterialien nicht. Nach Sinn und Awed ber Vorschrift muß baber für die Beschränkung ber Kundigungsmöglichkeit eine zehnjährige Beschäftigung als Angestellter gefordert werden. Nur bei dieser Auslegung wird die Absicht der ursprünglichen Antragsteller erreicht, eine Gleichstellung zwischen ben Angestellten ber Krankenkassen und denen der Berufsgenossenschaften herbeizuführen. Denn für die Angestellten der Krankenkassen bestimmt § 354 RVO.: "Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kundigung ober Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grund stattfinden."

Ins Gewicht fallen muß schließlich auch, daß die Vorschrift des § 693 Abs. 2 RVD. in der Abt. VII des vierten Abschnitts "Ansgestellte" steht. Nach der Stellung im Shstem des Gesetze können sich die gesamten in dieser Abteilung enthaltenen Vorschriften nur auf Angestellte beziehen.

Wenn die Redission betont, auch die Dienstordnung spreche nur davon, daß der Angestellte 10 Jahre im Dienste der Genossenschaft tätig gewesen sein müsse, so steht dem entgegen, daß die Anordnungen der Dienstordnung rechtsungültig sind, soweit sie sich mit den Borsichriften der Reichsversicherungsordnung in Widerspruch sehen (RGB. Bd. 112 S. 65). Das wäre aber der Fall, wenn man mit der Redission die Dienstordnung dahin auslegen wollte, daß auch eine Beschäftigung ohne Angestelltenverhältnis auf die zehnsährige Dienstzeit angerechnet werden solle, während nach der hier gegebenen Auslegung des § 693 Abs. 2 RBD. nur eine Beschäftigung als Angestellter anrechnungsfähig ist.

Die Beschäftigungszeit bes Klägers im Sinne bes § 693 Abs. 2 Sah 2 KBD. ist nach dem Ausgeführten erst vom 1. Januar 1916 ab zu berechnen. Die Kündigung ersolgte also vor Beendigung

einer zehnjährigen Dienstzeit.

Kur die Berechnung der Dienstzeit ist auch ohne Bedeutung. daß der Kläger von 1916 bis 1919 zum heeresdienst eingezogen war. Das Berufungsgericht lehnt die erhöhte Anrechnung der Kriegsjahre auf die zehnjährige Dienstzeit des § 693 Abs. 2 Sat 2 RBD. schon um beswillen ab, weil die Bestimmung der Tarifverträge "Ariegsjahre werden wie im Reichsbienst zur Anrechnung gebracht" sich nur auf die Boraussehung zur Erlangung der lebenslänglichen Anstellung und der Ruhegehaltsberechnung beziehe. Die Revision meint, eine solche Beschränkung sei ungerechtsertigt, Kriegsjahre würden vielmehr überall da höher angerechnet, wo eine Berechnung nach Jahren gegenüber bem Staat — ober auch sonst im öffentlichen Leben — bei der Begründung persönlicher Rechte von Bebeutung sei; danach mußten dem Mäger die drei Rriegsjahre mit 41/2 Jahren auf sein Anstellungsverhältnis angerechnet werden, und er habe daher unter allen Umständen eine mehr als zehnjährige Anstellungszeit bei der Beklagten aufzuweisen.

Auch dieser Angriff der Revision ist nicht berechtigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGB. Bd. 114 S. 22

und S. 112) wird bas Verhältnis der Angestellten zur Berufsgenossenschaft in erster Linie durch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Dienstordnung bestimmt. Kur soweit diese den Parteien Spielraum zur Ergänzung des Dienstwerhaltnisses lassen, unterliegt dieses der freien Vereinbarung durch die Parteien. Nun knüpft der Tarifvertrag vom 13. März 1922 die lebenslängliche Anstellung und Ruhegehaltsberechtigung ber Angestellten — und ebenso ber Tarifvertrag vom 27. Dezember 1923 ihre Ruhegehaltsberechtigung — ohne weiteres an die Aurüdlegung einer unter reichsgesehmäßiger Einrechnung ber Rriegs= jahre zu berechnenden zehnjährigen Dienstzeit als Angestellter. Die Dienstordnung dagegen läßt die bezeichneten Rechtsfolgen zugunsten der Angestellten nach Ablauf einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren nicht von selbst eintreten, sondern gewährt. nur dem Vorstand das Recht, berartige Angestellte auf Lebenszeit anzustellen und ihnen einen Anspruch auf Ruhegehalt zu verleihen. Sie macht also beibe Rechtswirkungen noch von einem Berwaltungsakt des Vorstandes abhängig (§ 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2). Der Kläger kann daher nicht geltend machen, daß er beim Ablauf der Kündigungsfrist fraft der Vertragsnormen bei gesetymäßiger Unrechnung der Kriegsjahre Rechte erlangt gehabt habe, die dem Eintritt der Kündigungswirkungen entgegengestanden hätten.